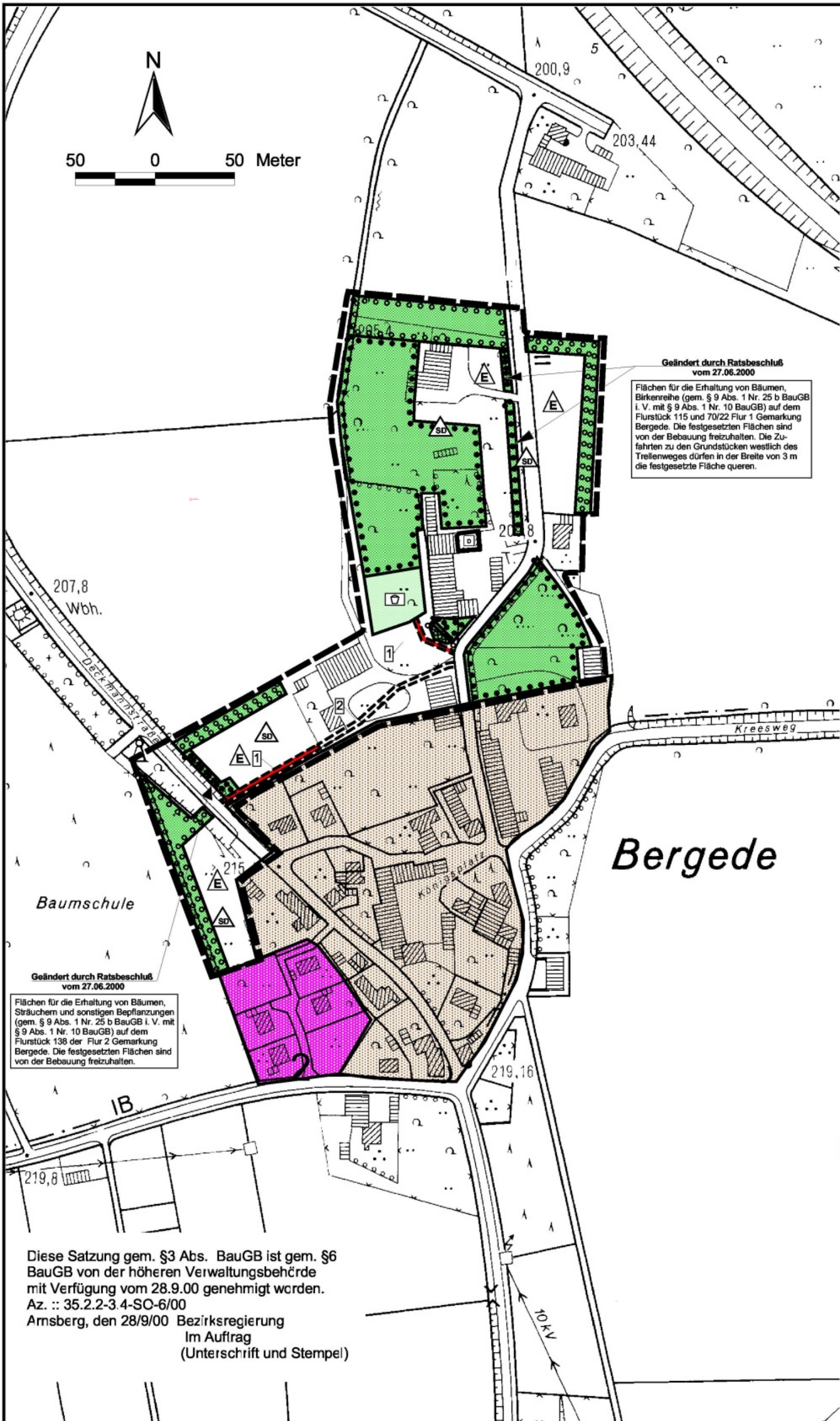




Zeichenerklärungen, Festsetzungen, Hinweise
(§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB)

A. Zeichenerklärungen

- Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 2 BBauG vom 14.12.1983.
- Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 2 - Bergede vom 27.11.1968.

B. Festsetzungen

- Räumlicher Geltungsbereich der Satzung zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB.
- 1. Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 2 BauNVO).
Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind nur Einzelgebäude zulässig.
- 2. öffentliche Grünfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Flächen für Spielanlagen - Bolzplatz
- 3. Größe der Baugrundstücke als Mindestmaß (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Mindestgröße der Baugrundstücke im Geltungsbereich der Satzung beträgt 650 qm.
- 4. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Auf den festgesetzten Flächen sind dorfgerichte, einheimische Bäume, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen wie Stieleiche, Rotbuche, Linde, Kirsche, Apfel etc., Weißdorn, Schlehe, Weide, Schwarzer Holunder o.a. vorzunehmen. Die festgesetzten Flächen sind von der Bebauung freizuhalten.
- 5. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Auf den festgesetzten Flächen sind vorhandene Bäume, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen zu erhalten. Die festgesetzten Flächen sind von der Bebauung freizuhalten.
- 6. Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).
Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt, Ver- und Entsorgungsträgern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).
Leitungsrecht zugunsten der Stadt, Ver- und Entsorgungsträgern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).
- 7. Örtliche Gestaltungsvorschriften (gem. § 86 Abs. 4 BauONW und § 86 Abs. 1 BauO NW i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB).
Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind nur Satteldächer zulässig.

C. Nachrichtliche Übernahmen

- Baudenkmal gem. § 3 DSchG NW

D. Hinweise

- Der Abfluss des Regenwassers von Dach- und Hofflächen, die erstmals bebaut, befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist entsprechend § 51 a Landeswassergesetz (LWG NW), soweit möglich, zu versickern und zu verrieseln oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dem Stadtarchäologen (Tel.: 103-437) oder der Unteren Denkmalbehörde (Tel.: 103-406) und/oder dem Landschaftsverband/Amt für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02762/1261; Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

Bußgeldandrohung

- Gemäß § 4 (2) der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 213 Nr. 3 BauGB wird derjenige mit einer Geldbuße bis 20.000,00 DM belegt, der vorsätzlich und fahrlässig festgesetzte Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen dadurch zuwiderhandelt, dass die beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.
- Gemäß § 41 Denkmalschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeige eines Bodendenkmalfundes nicht oder nicht rechtzeitig erstattet und entdeckte Bodendenkmäler oder Entdeckungsstätten nicht nach § 18 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, unverändert läßt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis 500.000,00 DM geahndet werden.

Satzung

der Stadt Soest zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung für den Ortsteil Bergede

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bau GB

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141). Die Neufassung wurde auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) in der ab dem 01.01.1998 geltenden Fassung bekannt gemacht.

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132). Zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466)

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW 1995 S. 218).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanzVO 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666)-SGV.NW.2023

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem links dargestellten Übersichtsplan eingetragen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen

Die Festsetzungen gem. § 9 BauGB sind im Plan getroffen worden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Soest
LAGEPLAN FÜR DIE IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILE FÜR DEN ORTSTEIL
BERGEDE

gez. Ruthemeyer
(Dr. Eckhard Ruthemeyer)
Bürgermeister

Soest, den 29.09.2000

Diese Satzung gem. § 3 Abs. BauGB ist gem. § 6 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28.9.00 genehmigt worden.
Az. :: 35.2.2-3.4-SO-6/00
Arnsberg, den 28/9/00 Bezirksregierung
Im Auftrag
(Unterschrift und Stempel)